

Anlage zur UR-Nr. .../2005
des Notars [...] mit dem Amtssitz
in [...] vom [...]

Anlage 1 zu Drs. Nr. VO/1108/05

Gesellschaftsvertrag der WSW Netz GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „WSW Netz GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität und Gas einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen im Wesentlichen im Versorgungsgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des novellierten Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 748.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertundachtundvierzigtausend).

- (2) Die Wuppertaler Stadtwerke AG mit Sitz in Wuppertal hat das Stammkapital in voller Höhe übernommen. Die Stammeinlage ist zum Nennbetrag in Geld zu leisten und zwar in voller Höhe sofort.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. § 11 Abs. (7) bleibt unberührt.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder, unbeschadet von § 17 GmbHG, Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen, Verpfändungen oder jegliche andere Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafter bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer umfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Die Gesellschafterversammlung erteilt ihre Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des EnWG. Danach sind Weisungen zum laufenden Netzbetrieb nicht erlaubt; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von den Gesellschaftern genehmigten Finanzplans oder gleichwertiger Instrumente halten.
- (5) Die Abberufung eines Geschäftsführers bedarf der Nennung eines nachvollziehbaren Grundes. Eine Abberufung des Geschäftsführers darf nicht unter Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des EnWG zur Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals von Netzbetreibern erfolgen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung in anderer Form (einschließlich Beschlussfassung per E-mail) oder an einem anderen Ort einverstanden sind.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Fax oder per E-Mail. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der

Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz hat der anwesende oder vertretene Gesellschafter, der den höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft hält. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall abweichendes beschließt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere über die folgenden Angelegenheiten, soweit nicht Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze erforderlichen Vermögensgegenstände betroffen sind oder einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sonst die gesetzlichen Vorgaben zur Entflechtung entgegenstehen:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
 3. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 4. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen;
 5. Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
 6. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstands;

7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 9. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht,
 10. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer unter Beachtung des § 8 Abs. 3 EnWG sowie Einräumung von Prokura;
 11. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
 12. Genehmigung und ggf. Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 unter Beachtung von § 8 Abs. 4 EnWG;
 13. Soweit im Wirtschaftsplan gemäß § 14 nicht vorgesehen
 - a) Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall € 50.000,00 überschritten werden,
 - b) Vornahme unentgeltlicher Zuwendungen und Bestellung von Sicherheiten, wenn im Einzelfall € 5.000,00 überschritten werden;
 14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und
 15. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige.
- (7) Jede € 100 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist eine Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzustellen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten.

- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- (10) Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Paragraphen die Vorgaben des EnWG zur operationellen Entflechtung zu beachten. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass die Geschäftsführung ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Netze erforderlichen Vermögenswerte besitzt und diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von der Leitung und den übrigen betrieblichen Einrichtungen der Gesellschafter ausüben kann. Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach diesem Paragraphen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.
- (11) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§ 10

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedem Gesellschafter steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu, wobei die Einschränkungen aus der informatorischen Entflechtung (§ 9 EnWG) zu beachten sind.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der oder die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

- (4) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingend handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmen.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gem. §§ 54 ff. HGrG zu.
- (6) Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zuzusenden. Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe zur Post stattfinden. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere darüber, ob und inwieweit der Gewinn in einer Rücklage eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu machen. Jahresabschluss und Lagebericht werden ausgelegt; in der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

§ 12

Gewinnverteilung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvorträgen im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann eine abweichende Ergebnisverwendung beschließen.

§ 13

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. (1), so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.

- (3) Besteht aus Rechtsgründen gegen die Gesellschaftern nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafter.
- (4) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. (1) gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. (2) durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erarbeitet eine rollierende Fünfjahresplanung und schreibt sie fort. Sie entwickelt weiter eine langfristige Strategieplanung.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt - unter Beachtung der Vorgaben des EnWG und in dem zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlichen Umfang - einen Wirtschaftsplan, der den Vermögensplan, bestehend aus Investitions- und Finanzplan, und den Erfolgsplan umfasst. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beraten und feststellen kann.
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftsplans ist das Pachtentgelt des Netzbereichs, welches durch die von dem Gesellschafter als Verpächter vorzunehmenden Investitionen mitbestimmt wird.
- (4) Die Geschäftsführung entwirft für den Netzbereich einen Investitionsplan für das kommende Geschäftsjahr und übersendet diesen so rechtzeitig an den Gesellschafter als den Verpächter, dass dieser in die Lage versetzt wird, den Wirtschaftsplan für seine eigene Gesellschaft aufzustellen und eine mögliche Anpassung des Pachtentgeltes für das nächste Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (5) Der Gesellschafter soll der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von vier Wochen mitteilen, ob er dem Investitionsplan für den Netzbereich zustimmt oder Änderungen unter Beachtung der Vorgaben von § 8 Abs. 4 EnWG für erforderlich hält. Solche Änderungen können nur unter Nennung eines abweichenden, von dem Gesellschafter genehmigten finanziellen Rahmens für den Investitionsplan erfolgen. Die Abstimmung zwischen Geschäftsführung und dem Gesellschafter kann sich gegebenenfalls mehrmals wiederholen. Die Mitteilung eines von dem Gesellschafter genehmigten finanziellen Rahmens für Investitionen im künftigen Geschäftsjahr soll so rechtzeitig erfolgen, dass Beratung und Feststellung des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafter rechtzeitig erfolgen können.

- (6) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich vierteljährlich über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse des Wirtschaftsplans. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet sie über den Stand der Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Geschäftsjahr. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet ein auf Antrag eines Gesellschafters vom Präsidenten des OLG Düsseldorf einzusetzendes Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter.